

BGE 90 IV 1

Bundesgericht (BGE), 1964-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_90_IV_1

FR: ATF 90 IV 1

IT: DTF 90 IV 1

Regeste

Regeste Art. 100, 65 StGB, 96 Ziff. 2 SVG; Strafmilderung. Art. 100 Ziff. 1 StGB ist auch bei Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz anwendbar. Lautet die ordentliche Strafdrohung auf Busse mit besonders bestimmter Mindesthöhe, so kann im Falle der Strafmilderung auf Busse ohne besondere untere Grenze erkannt werden.

Regeste Art. 100, 65 CP, 96 ch. 2 LCR; atténuation de la peine. L'art. 100 ch. 1 CP est aussi applicable en cas d'infraction à la loi sur la circulation routière. Lorsque la peine ordinaire prévue est l'amende avec un minimum spécialement fixé, on peut, en cas d'atténuation, la mesurer sans observer de minimum spécial.

Regesto Art. 100, 65 CP, 96 num. 2 LCStr; attenuazione della pena. L'art. 100, num. 1, CP è applicabile anche in caso di infrazione alla legge sulla circolazione stradale. Se la pena ordinaria comminata è la multa, con un minimo specialmente stabilito, si può, in caso di attenuazione, commisurarla senza osservare alcun minimo speciale.

Erwägungen

E. 1

Wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, wird gemäss Art. 96 Ziff. 2 SVG mit Gefängnis und mit Busse bestraft. Ferner bestimmt die Vorschrift, dass die Busse mindestens einer Jahresprämie der Versicherung für das Fahrzeug gleichkommen müsse. Nach Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann der Richter die Strafe nach den Bestimmungen des Art. 65 StGB mildern, wenn der Täter die Tat als Minderjähriger im Alter zwischen 18 und 20 Jahren begangen hat. Die Staatsanwaltschaft behauptet mit Recht nicht, dass Art. 100 Ziff. 1 StGB auf Minderjährige, die sich als Motorfahrzeugführer einer Widerhandlung im Strassenverkehr schuldig machen, keine Anwendung finde. Eine solche Auffassung verstiesse gegen Art. 102 Ziff. 1 SVG, der unter dem Vorbehalt, dass im SVG keine abweichenden Vorschriften aufgestellt sind, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausdrücklich als anwendbar erklärt. Tatsächlich enthält das Strassenverkehrsgesetz keine Vorschrift, welche die Anwendung des Art. 100 Ziff. 1 StGB ausschliesse. Die Beschwerdeführerin beanstandet auch nicht, dass die Vorinstanz von dem ihr in Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eingeräumten Ermessen insoweit einen unzulässigen Gebrauch gemacht habe, als sie von einer Gefängnisstrafe, BGE 90 IV 1 S. 3 die in Art. 96 Ziff. 2 SVG kumulativ neben Busse angedroht wird, absah und bloss auf Busse erkannte. Mit der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, die in Art. 96 Ziff. 2 SVG vorgeschriebene Mindesthöhe der Busse hätte nicht unterschritten werden dürfen, da Art. 65 StGB für diesen Fall keine Strafmilderung vorsehe.

E. 2

In Art. 65 StGB werden für alle im besondern Teil vorgesehenen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen ausserordentliche Strafrahmen festgesetzt, die es dem Richter, der die Strafe mildern will, ermöglichen, unter die ordentlicher Weise angedrohte Mindeststrafe hinunterzugehen. Art. 107 StGB, der Art. 65 ergänzt, ordnet die Strafmilderung bei Haftstrafen dahin, dass an ihrer Stelle auf Busse zu erkennen ist. Wie die Strafmilderung vorzunehmen ist, wenn die ordentliche Strafdrohung auf Busse mit besonders bestimmtem Mindestbetrag lautet, sagt das Gesetz nicht. Das Fehlen einer Bestimmung, die diesen Fall regelt, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass das Strafgesetzbuch überall, wo es Busse vorsieht, diese schlechthin androht, also nirgends eine besondere Begrenzung nach unten festlegt, was dem Richter erlaubt, mildernden Umständen stets innerhalb des ordentlichen Strafrahmens Rechnung zu tragen. Das bedeutet aber nicht, dass bei Widerhandlungen, die in andern Bundesgesetzen mit Busse von besonders bestimmter Mindesthöhe bedroht sind (vgl. z.B. Art. 39 ff. des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, Art. 31 des Bundesgesetzes betr. die Fischerei, Art. 46 des Bundesgesetzes betr. die Oberaufsicht über die Forstpolizei), eine Strafmilderung ausgeschlossen sei. In soweit auf die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Taten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere jene über die Strafzumessung, anwendbar sind (Art. 333 StGB), müssen auch dort die allgemeinen Strafmilderungsgründe wie diejenigen des Art. 64, 100 StGB usw. berücksichtigt und die Strafmilderungen zudem im Strafmass hinreichend zum Ausdruck gebracht werden können. Letzteres ergibt sich aus Art. 65 BGE 90 IV 1 S. 4 und 107 StGB, und dieser Grundsatz gilt seinem Sinne nach nicht nur für Freiheitsstrafen, sondern für alle Strafarten. Das heisst, dass auch dann, wenn der Richter beim Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes eine mildere Strafe als die angedrohte Mindestbusse ausfällen will, ein erweiterter Strafrahmen zur Verfügung stehen muss, der es ihm gestattet, bis an die untere Grenze der Strafart zu gehen. Weshalb diese bei Zuchthaus und Gefängnis mit besonders bestimmter Mindestdauer geltende Regel nicht auch bei Bussen mit besonders bestimmter Mindesthöhe entsprechend Anwendung finden soll, wäre nicht zu ersehen. Es besteht auch kein Grund, bei Widerhandlungen gegen Art. 96 Ziff. 2 SVG die Anwendung des Art. 100 Ziff. 1 StGB deswegen auszuschliessen, weil der Gesetzgeber Jugendliche im Alter von 18 Jahren für reif genug ansieht, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Art. 100 StGB zugrundeliegende Überlegung, dass bei Minderjährigen im Alter von 18-20 Jahren die Entwicklung der Erkenntnis- und Willensfähigkeiten noch nicht abgeschlossen ist und dass darin strafrechtlich ein Grund liegt, der ihre Schuld mindert, braucht nicht notwendig mit den Gründen übereinzustimmen, die für die Erteilung des Führerausweises an 18-Jährige massgebend sind. Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.